

FLO e.V.

Förderverein evangelischer Jugendarbeit Leisnig - Oschatz e.V.

Ausleihbedingungen

1. Allgemein

Der Förderverein evangelischer Jugendarbeit Leisnig-Oschatz e.V. (FLO e.V.) verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke. Diese verwirklicht er unmittelbar durch Beschaffung und dem Ausleihen von Material, welches zur Unterstützung der Kinderund Jugendarbeit erfolgt.

2. Reservierung

Das Material kann nach vorheriger Terminabsprache reserviert werden. Wird das Leihmaterial unangekündigt nicht zum vereinbarten Datum abgeholt, ist eine Reservierungsgebühr in Höhe von 50% der eigentlichen Leihgebühr fällig.

3. Gebühren

Die Gebühren der auszuleihenden Materialien stehen im Ausleihkatalog und verstehen sich in Furo

Mitglieder des Vereins erhalten auf diese Preise eine Ermäßigung in Höhe von 50%. Der Vorstand entscheidet über Ausnahmen der Leihgebühr. Die Gebühren sind nach dem Verleih innerhalb von 14 Tagen per Überweisung auf das Konto des FLO e.V. fällig.

4. Benutzung des Materials

Der Leihnehmer muss sich mit dem jeweiligen Leihmaterial auskennen und erhält keine Einführung in den Gebrauch. Die Aushändigung kann verweigert werden, wenn davon auszugehen ist, dass das Material nicht ordnungsgemäß verwendet wird.

Der FLO e.V. übernimmt keine Haftung für unsachgemäßen Gebrauch, insbesondere nicht für Sach- oder Personenschäden des Mieters oder Dritter, die im Zusammenhang mit der Bedienung und Benutzung der Mietgeräte entstehen.

Bei kurzfristigen Beschädigungen oder anderen nicht zu vertretenden Umständen kann der FLO e.V. auch kurzfristig von der Vermietung zurücktreten.

Die Weitergabe an Dritte ist ohne eine entsprechende Zustimmung des FLO e.V. nicht gestattet.

5. Verlust und Beschädigung

Der Leihnehmer verpflichtet sich mit seiner Unterschrift im Leihvertrag das ausgeliehene Material im ordnungsgemäßen Zustand zurückzubringen. Beschädigungen sind unmittelbar bei der Rückgabe dem FLO e.V. mitzuteilen. Der Leihnehmer verpflichtet sich bei Beschädigung zum Ersatz des Zeitwerts oder den Reparaturkosten.

Der Leihnehmer verpflichtet sich bei Verlust oder Totalschaden zum Ersatz der Gegenstände (Zeitwert).

Stand 01.06.2018